

Zurücksenden an:
Landkreis Limburg-Weilburg
Der Kreisausschuss
Amt für Öffentliche Ordnung
Postfach 15 52
65535 Limburg

Absender:

Negativklärung gemäß § 16 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)

Ich versichere, dass ich im Kalenderjahr _____

- keine selbständigen Tätigkeiten gemäß § 34 c Gewerbeordnung (GewO) ausgeübt habe. Ferner habe ich mich auch nicht um die Vermittlung von Objekten bzw. Verträgen bemüht, die nicht zum Abschluss gekommen sind. Auch habe ich nicht die Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen, z. B. durch Inserate, geboten.

oder

- lediglich Tätigkeiten gemäß § 34 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe 1 a (Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume oder Darlehen) ausgeübt habe,
- lediglich und ausschließlich Tätigkeiten im Sinne des § 1 der MaBV ausgeübt habe,
- lediglich Finanzinstrumente in meiner Eigenschaft als gebundener Agent im Sinne des § 2 Abs. 10 des Kreditwesengesetzes vermittelt habe, ohne andere Finanzdienstleistungen erbracht zu haben (die Eigenschaft als gebundener Agent muss dem Landratsamt nachgewiesen werden),

so dass ich an Stelle des Prüfungsberichtes eine Negativklärung abgebe.

Das Gewerbe war im Kalenderjahr _____ bei der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung wie folgt angezeigt:

(Betriebsstätte: Straße, Postleitzahl, Ort)

- Da erlaubnispflichtige Tätigkeiten zukünftig nicht mehr beabsichtigt sind, verzichte ich auf die Erlaubnis. Die Erlaubnisurkunde füge ich diesem Schreiben bei. Die Pflicht zur Vorlage von Prüfungsberichten bzw. alternativ Negativklärungen entfällt dadurch ebenfalls.

Wichtige Hinweise

1. Zutreffendes bitte ankreuzen!
2. Bitte an den dafür vorgesehenen Stellen die richtige Jahreszahl einsetzen!
3. Bitte teilen Sie immer mit, wo Sie Ihr Gewerbe angezeigt haben (Betriebsitz). Sie können gerne auch eine Kopie Ihrer letzten Gewerbeanzeige beifügen.
4. Ordnungswidrig handelt, wer einen Prüfungsbericht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Das gleiche gilt für die Negativklärung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
5. Mir ist bekannt, dass die zuständige Behörde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten kann, wenn ich den Prüfungsbericht bzw. Negativklärung für ein Kalenderjahr später als bis zum 31. Dezember des Folgejahres vorlege.
6. Ordnungswidrig handelt auch, wer an Stelle eines erforderlichen formellen Prüfungsberichtes nur eine Negativklärung abgibt.

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

(Unterschrift)